

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.05.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0333/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>13.06.2012</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.06.2012</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>27.06.2012</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>02.07.2012</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bebauungsplan 1168 - Borner Schule - - Anordnung einer Veränderungssperre -</b>		

### Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Borner Straße 3-5 in Wuppertal-Cronenberg wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Mit Bescheid vom 20.07.2011 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Wohngebäudes (Mehrfamilienwohnhaus) auf dem Grundstück Borner Straße 3-5 gemäß § 15 Absatz 1 BauGB bis zum 19.07.2012 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Borner Straße 3-5 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1168 – Borner Schule -, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 06.07.2011 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser wurde am 20.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 1168 soll sichergestellt werden, dass sich neue Gebäude in das durch Baudenkmäler geprägte Umfeld städtebaulich angemessen einfügen.

Somit steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

**Demografie-Check**

nicht relevant

**Kosten und Finanzierung**

entfällt

**Zeitplan**

entfällt

**Anlagen**

01 Satzung

02 Lageplan